

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 7

Artikel: Die Schweiz und die heilige Allianz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-154018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aufgebot und das Verhalten der Truppen der staatlichen Ordnung leisteten, ist für unser Wehrwesen groß. Das damalige rasche Truppenaufgebot und die zutage tretende soldatische Zuverlässigkeit der Truppe haben nicht bloß die frivolen Macher des Umsturzes überrascht und die Irregeleiteten zur Besinnung gebracht, so daß das Unternehmen im Keime erstickte, sondern sie haben auch im ganzen Volk die Erkenntnis lebendig gemacht, auf was es allein ankommt, wenn man ein Vertrauen verdienendes Wehrwesen haben will. Das Viele, was in früheren Jahren, ja sogar in den Kriegsjahren, als die Armee zum Schutz des Landes an der Grenze stand, in der Presse gegen den Grundbegriff kriegerischer Tüchtigkeit gesündigt worden war, hat jetzt gänzlich aufgehört. Die jetzige Gesinnung des souveränen Volkes gegenüber seinem Wehrwesen ist eine feste Grundlage, auf der rasch und solide im einzelnen Wehrmann das Wesen erschaffen werden kann, das sich dann von selbst auf das ganze staatliche Leben überträgt.

Es hat sich vor kurzem ein Verein gebildet, der durch Aufklärung und Belehrung des Volkes unsere Regierenden bei ihrem pflichtgemäßen Kampf für Erhaltung unserer staatlichen Unabhängigkeit stützen will. Ich glaube, dieser Verein dient seinem Zweck am besten, wenn er seine ganze Kraft dafür einsetzt, das Volk zu überzeugen, daß wir eine durch ihre innere Tüchtigkeit Vertrauen verdienende Wehrkraft haben müssen. Besitzen wir diese, dann braucht man keine erschwerenden Hindernisse durch falsche Anschauungen und Gewohnheiten mehr zu fürchten, dann braucht es keiner Stützung der Behörden mehr bei ihrer höchsten Aufgabe, die staatliche Unabhängigkeit vor Gefährdung zu bewahren.

Die Schweiz und die Heilige Allianz.

Vorbemerkung der Schriftleitung: Aus einer Arbeit über die Schweiz und die Heilige Allianz, die der eben verstorbene Altbundesrat Ludwig Forrer für die „Monatshefte“ zu schreiben im Begriffe war, als ihn zuerst Unpäßlichkeit und dann der Tod davon wegriß, bringen wir im folgenden einige Texte zum Abdruck, die auch ohne verbindenden Kommentar das Interesse unserer Leser finden dürften. Als erstes Dokument geben wir den Bundesvertrag, den die Heiligen Allianzkräfte am 26./14 September 1815 miteinander eingingen und von dem Dierauer im 5. Bd. seiner Schweizergeschichte bemerkt, daß er „trotz seines frommen Gewandes nicht so harmlos war, als man auf den ersten Blick vermeinen konnte,“ im Wortlaut wieder. Als zweites lassen wir die Verhandlungen des Basler Großen Rates vom 7. Oktober 1816 über den Beitritt der Eidgenossenschaft zu dieser Allianz folgen, aus denen ein sehr kluger, staatsmännischer Sinn spricht, von dem man unsern Staatsmännern von 1919/20 etwas mehr hätte wünschen mögen. Und zum Schluß die „Erklärung über die Zustimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den Grundsätzen des brüderlichen und christlichen Bundes“, über deren Bedeutung Paul Schweizer in seiner Geschichte der Schweizerischen Neutralität sehr zutreffend schreibt: „Sie (die Tagsatzung) anerkannte damit die an

sich ja ganz unverfänglichen Grundsätze der Heiligen Allianz, ohne dieser selbst, die leicht eine bedenkliche Entwicklung nehmen konnte, förmlich beizutreten oder einen Vertrag mit ihr zu schließen.“

Da eine eingehendere Würdigung Altbundesrat Forrers an anderer Stelle der „Monatshefte“ geschieht, bleibt uns hier nur noch zu erwähnen, daß die Monatshefte mit ihm einen ihrer Gründer verlieren, der ihre Entwicklung bis zu seinem Tode mit regster Theilnahme verfolgte und ihnen stets mit seinem Räte behilflich war.

* * *

Brüderlicher und Christlicher Bundes-Vertrag, zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen und dem Kaiser von Rußland, in Paris abgeschlossen am 26./14. September 1815.

Im Namen der Hochheiligen und Untheilbaren
Dreieinigkeits!

Da Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, in Folge der großen Begebenheiten, welche in Europa den Zeitraum der letzten drey Jahre ausgezeichnet haben, und besonders in Folge der Wohlthaten, die es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung auf sie allein setzen, — die innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erhalten haben, den von den Mächten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu beobachtenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion unseres Heilandes lehrt: So erklären Sie feyerlich, daß gegenwärtige Akte nichts anders zum Gegenstande hat, als im Angesichte der ganzen Welt Ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung Ihrer respectiven Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, bloß die Vorschriften jener heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, bloß auf das Privatleben anwendbar zu seyn, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben, und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen, und ihren Unvollkommenheiten abzuhelpfen. Demzufolge sind Ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen:

A r t. 1.

Den Worten der heiligen Schrift gemäß, welche verordnen, daß sich alle Menschen als Brüder ansehen sollen, werden die drey contrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und da Sie Sich als Landsleute betrachten, so werden Sie Sich bey jeder Gelegenheit und in jedem Falle Hülfe und Beystand leisten; da Sie Sich ferner in Hinsicht Ihrer Unterthanen und Ihrer Armeen als Familienväter ansehen, so werden Sie selbige in eben

dem Geist der Brüderlichkeit leiten, wovon Sie zum Schutz der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit beseelt sind.

Art. 2.

Der einzige Grundsatz, der sowohl zwischen besagten Regierungen, als zwischen Ihren Unterthanen in Kraft seyn muß, wird demnach der seyn, sich gegenseitig Dienste zu leisten, sich durch ein unveränderliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon sie beseelt seyn müssen, sich alle nur als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation anzusehen, indem Sich die drey allirten Monarchen selbst nur als Bevollmächtigte der Vorsehung betrachten, um drey Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland, wodurch Sie mithin erklären, daß die christliche Nation, wozu Sie und Ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverain, als denjenigen hat, dem allein die Macht gebührt, da sich in Ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befinden, nämlich in Gott, in unserm göttlichen Erlöser Jesus Christus, in dem Worte des Allerhöchsten, dem Worte des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen daher Ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt, als das einzige Mittel, um dieses Friedens zu genießen, der aus einem guten Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, daß sie sich täglich mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten bestärken, welche der Göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

Art. 3.

Alle diejenigen Mächte, welche die heiligen Grundsätze, von denen gegenwärtige Akte eingegeben worden, feyerlich anerkennen wollen, und die einsehen werden, wie wichtig es für das Glück der nur zu lange beunruhigten Nationen sey, daß diese Wahrheiten künftig auf die menschlichen Schicksale allen gehörigen Einfluß haben, werden mit eben so vieler Bereitwilligkeit als Zuneigung in diese heilige Allianz aufgenommen werden. Dreifach ausgefertigt und unterzeichnet zu Paris im Jahr des Herrn 1815, den 26./14. September.

Franz.
Friedrich Wilhelm.
Alexander.

* * *

Sitzung des Basler Großen Rates / Montag den 7. Oktober 1816.

Nach gehaltener Umfrage wegen den Anzügen, wurde folgender Rathschlag in Betreff des Beitritts der Schweiz zu dem sogenannten heiligen Bund, verlesen:

Rathschlag:

Mit Breis Schreiben vom 12. September communicierte die Regierung des Löbl. Vororts die sämtlichen Akten, in betreffs des sub 26ten 7ber

1815 in Paris abgeschlossenen sogenannten Heiligen Bundes, zu welchem Beitritt auch die Eidgenossenschaft in Folge Note der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft eingeladen worden ist, und worüber der Löbl. Vorort eine auszustellende Erklärung projektiert, und den hohen Ständen zur Genehmigung empfohlen hat. Es ist dieser Gegenstand allerdings geeignet ernstlich erwogen zu werden; dieser Vertrag, welchen die größten Monarchen von Europa abgeschlossen haben, und zu dessen Beitritt die übrigen Staaten, sowie auch die Eidgenossenschaft aufgefordert worden sind, enthält, die reinsten und edelsten Grundsätze, zu Beförderung und Handhabung eines allgemeinen Friedens und Beglückseligung aller Völker Europens. Unstreitig huldigt die Eidgenossenschaft, die von jeher blos sich dahin beschränkte, ihre Unabhängigkeit, Freiheit und Neutralität zu behaupten, diesen Grundsätzen, allein sie muß schüchtern sein, einem Bunde beizutreten, über dessen eigentliche Tendenz Zweifel erhoben und Auslegungen gegeben werden könnten, die für sie nachteilige Folgen haben dürften. — Zu dieser Beurteilung leiten uns vorzüglich die Worte des Bundes, wo es im ersten Artikel heißt: „Die hohen Verbündeten werden sich in allen Anlässen und allenthalben Hülfe und Unterstützung leihen.“

Wie sich die Schweiz, die erst seit Abschluß dieses Bundes, von allen hohen Mächten die feierliche Gewährleistung einer ewigen Neutralität so huldvoll enthalten hat, in ernsthafte Versprechen einlassen kann, ist bei uns eine wichtige Frage, und verdient gewiß eine sorgfältige Prüfung; indeß geht aus allem deutlich hervor, daß von Seiten der Russischen Gesandtschaft ein großer Wert auf eine Beitrittserklärung gesetzt wird; es ist zu befürchten, daß eine Ablehnung von Seiten der Hohen Monarchen ungünstig aufgenommen werden dürfte, und stehet zu erwarten, daß wo nicht alle Kantone, doch die mehrsten und unter diesen auch der Löbl. Vorort mit einer Beitrittserklärung beitreten werden.

Dieses alles leitet uns dahin, Hochdenen selbst anzuraten, hiesigen Orts einer solchen beizustimmen, allein wir finden, daß die Ausdrücke derselben sehr behutsam gewählt, und nicht sowohl der Beitritt zum Bund, als vielmehr die Huldigung der aufgestellten Grundsätze damit bekundet werden sollte.

Es ist zwar die vom Löbl. Vorort entworfene Erklärung in diesem Sinne abgefaßt, allein wir wünschen, noch deutlicher zu sagen, daß die Schweiz nach ihrer Verfassung und gewährleisteten Neutralität, keine Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von zu leistender Hülfe gegen andere Staaten übernehmen könne, hingegen aber nichtsdestoweniger den Grundsätzen, auf denen dieser Bund beruht, vollkommen beipflichten, und in Folge derselben die göttlichen Vorschriften der Christlichen Religion als unänderliche Regel ihres Verfahrens in allen ihren gesellschaftlichen und politischen Verbindungen fernerhin befolgen, und die Vereinigung zu befestigen trachten werden, welche immer zwischen allen Christlichen Völkern stattfinden sollte:

(folgt Text des „Traité d'alliance fraternelle et chrétienne“)

Soll zur Kanzley gelegt und seiner Zeit behandelt werden.

Dienstag den 8. Oktober 1816.

Nach gehaltener üblicher Umfrage wegen den Anzügen, wurde der gestern zur Kanzley gelegte Ratschlag in Betreff eines Beitritts zu dem sog. Heiligen Bund wieder verlesen und in Beratung gezogen, und Soll durchaus nach diesem Ratschlag verfahren werden.

* * *

Erklärung über die Zustimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den Grundsätzen des brüderlichen und christlichen Bundes, vom 27. Jenner 1817.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, welche von Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen eingeladen worden ist, dem zu Paris am 26./14. Herbstmonath 1815, zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland und S. M. de, Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen abgeschlossenen brüderlichen und christlichen Bündnisse beizutreten, huldigt dem religiösen und moralischen Geist dieses Vertrages, dessen erhabener Zweck dahin geht, den Frieden und das Glück der Völker zu sichern. Die Schweizer, den Grundsätzen Ihrer Väter getreu, tragen eben so viel Achtung für die Rechte anderer Staaten, und lassen sich eben so angelegen seyn, mit allen das beste Einverständnis zu unterhalten, als Sie selbst auf den ruhigen Genuß der Freyheit, der Unabhängigkeit und der Ihnen so wichtigen Neutralität, welche die lezten europäischen Staatsverhandlungen Ihnen neuerdings zusicherten, den größten Wert legen. Die Eidgenossenschaft, welche in dem Bundes-Vertrag der Allerhöchsten Höfe, wovon Se. Maj. der Kaiser von Rußland sie in Kenntniß setzen ließ, eine neue Gewährleistung dieser für Sie unschätzbar großen Güter findet, stellt die Erklärung aus: daß auch Sie die Grundsätze dieses Bündnisses als vorzüglich heilsam und unentbehrlich für das Glück der Nationen anerkennt, und daß Sie dieselben Ihrerseits nach dem wahren Geiste der christlichen Religion, die den Regierungen sowohl als den einzelnen Menschen Gerechtigkeit, Eintracht und gegenseitige Liebe zur Pflicht macht, getreu beobachten wird.

Zu dessen Urkunde haben Wir Schultheiß und Rätthe der Stadt und Republik Bern, als Eidgenössischer Vorort, gegründet auf die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände der Eidgenossenschaft, Gegenwärtiges unterzeichnen und besiegeln lassen, in Bern den 27. Jenner im Jahr ein Tausend acht Hundert und siebzehn.

Schultheiß und Rätthe der Stadt und Republik Bern,
als Eidgenössischer Vorort und in deren Namen:

Der Amtsschultheiß,
N. von W a t t e n w y l.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
M o u s s o n.